

KVJS-- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Sozialpädagogische Projekte Coccius
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

Landesjugendamt
Referat 43
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Mathias Braun
Tel. 0711 6375-770
Mathias.Braun@kvjs.de

Aktenzeichen:
463 Eppelheim 5
15. Februar 2024

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/
den Einrichtungsteil:
Jugendwohngemeinschaft Keskin, Wieblinger Str. 29a, 69214 Eppelheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.02.2024 und der Konzeption vom Februar 2024 erteilen wir Ihnen für die **Jugendwohngemeinschaft Keskin, Wieblinger Str. 29a, 69214 Eppelheim** die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu vier männlichen **oder** weiblichen Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von §§ 34 und 35a SB VIII.

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist schnellstmöglich nachzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Braun

Anlagen
Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82
BIC SOLADEST600

KVJS
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6375-0
Telefax: 0711 6375-449
www.kvjs.de

Nachrichtlich
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

VPK Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Landesgeschäftsstelle
Schutterstraße 10
77746 Schutterwald

KVJS-Referat 23
Vertragsrecht und Vergütungen
Stuttgart

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.